

Antrag

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Cannabis umfassend als Medizin nutzen

Der Landtag stellt fest:

Cannabis bietet vielfache medizinische Möglichkeiten zur Linderung von zum Teil schwersten Krankheiten und Beschwerden, wie bspw. Krebs, Epilepsie, Multipler Sklerose und chronischen Schmerzen. Daher ist der Zugang zu medizinischem Cannabis und Cannabisprodukten für alle Patientinnen und Patienten wesentlich zu verbessern. Der ärztlich reglementierte Zugang zu Cannabisprodukten ist möglichst niedrigschwellig und bürokratiearm auszugestalten.

Daher wird die Landesregierung aufgefordert, sich auf der Bundesebene dafür einzusetzen, dass

- a) Patientinnen und Patienten, die ein ärztliches Attest haben, ein straffreier Anbau, Besitz und Erwerb von Cannabis ermöglicht wird, d.h. dass diese Patientinnen und Patienten in der Regel nicht wegen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz verfolgt werden und bei dieser Personengruppe im Regelfall ein betäubungsmittelrechtliches Strafverfahren wegen Gebrauchs von Cannabis eingestellt wird und
- b) die Gesetzlichen Krankenversicherungen die Kosten für Arzneimittel auf Basis von Cannabis für Patientinnen und Patienten, die diese aus medizinischen Gründen zur Linderung ihrer Erkrankungen und/oder Beschwerden benötigen und die über Apotheken zu beziehen sind, regelhaft übernehmen. D. h. es muss ein Anspruch für Patientinnen und Patienten auf Kostenübernahme für Arzneimittel auf Basis von Cannabis im Off-Label-Use geschaffen werden.

Begründung

Die wissenschaftliche Erkenntnislage zeigt eindeutig: Bei schweren Krankheiten wie Krebs, Epilepsie, Multipler Sklerose und chronischen Schmerzen zeigen Cannabis-

produkte eindeutig eine Linderung der Symptome. So wirkt Cannabis u. a. brechreizhemmend, muskelentspannend und schmerzhemmend.

Medikamente auf Cannabisbasis können in Deutschland auf der Grundlage eines Betäubungsmittelrezeptes verschrieben werden. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit einer Ausnahmeerlaubnis im Einzelfall durch das Bundesinstitut für Arzneimittel zur Verwendung von Cannabisblüten aus der Apotheke. Für Erkrankte, die aufgrund ihrer schweren Krankheit häufig nicht erwerbsfähig sind, sind die Kosten dafür allerdings nicht zu tragen: Die Gesetzlichen Krankenversicherungen übernehmen diese für Cannabis in der Regel nicht. Einzig für das 2011 zugelassene Präparat Sativex liegt eine Zulassung für die Behandlung der Spastik bei Multipler Sklerose vor, wodurch die Kosten in diesem Fall von den Kassen übernommen werden. Bei Patientinnen und Patienten mit einer anderen Erkrankung wird dieses Medikament nicht von den Kassen bezahlt.

Der Cannabis-Eigenanbau ist in Deutschland verboten. Gerichtliche Einzelfall-Entscheidungen haben allerdings Patienten, die schwer krank und ohne Behandlungsalternativen sind und sich den Bezug aus der Apotheke nicht leisten können, den Eigenanbau gestattet. Gerichtliche Einzelfallentscheidungen ändern an der Situation der anderen auf Cannabis zur Krankheitslinderung angewiesenen Patientinnen und Patienten nicht viel. Es bleibt dabei, dass vermögende Patientinnen und Patienten in Deutschland hinsichtlich der Möglichkeiten der medizinischen Nutzung von Cannabisprodukten deutlich besser gestellt sind.

Diese hohen Hürden zur Nutzung, dem Erwerb und dem Eigenanbau von Cannabis aus medizinischen Gründen, müssen deutlich gesenkt werden. Es ist zum einen ein Verfahren zu entwickeln, bei dem aufgrund eines ärztlichen Attests Besitz, Erwerb und Anbau von Cannabis straffrei gestellt werden. Ähnlich den Regelungen im Strafverfahren der Staatsanwälte bei geringen Mengen das Verfahren einzustellen, ist auch im Falle eines ärztlichen Attests zu verfahren.

Zum anderen ist eine zulassungsüberschreitende Anwendung von Arzneimitteln auf Basis von Cannabis zu ermöglichen. Denn es ist zu erwarten, dass nur für häufig auftretende Erkrankungen Zulassungsanträge gestellt werden, da sich für andere Indikationen der hohe finanzielle Aufwand für eine Zulassung nicht lohnt. Es braucht in anderen Worten einen Anspruch auf Kostenübernahme für solche Medikamente im Off-Label-Use. Die nötigen Bewertungen für solche zulassungsüberschreitenden Anwendungen kann bspw. durch eine Expertengruppe nach § 35c Abs. 1 SGB V geleistet werden.

Prof. Dr. Claudia Dalbert Fraktionsvorsitzende